

Absenzenreglement der Primarschule Müllheim

1. Grundlagen

Die Grundlage zur Absenzenregelung und den Jokertagen beruht auf dem Gesetz über die Volksschule.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

²Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Entschuldbare Absenzen – als entschuldbare Absenzen gelten

- 2.1. Arztbesuch
- 2.2. Krankheit
- 2.3. Unfall
- 2.4. Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen
- 2.5. Dispens aus religiösen Gründen
- 2.6. Anlässe und Lager im Bereich Sport und Kultur bei entsprechender Qualifikation (Gesuch eines Vereins muss vorliegen)

2.7. Jokertage

2.7.1. Grundsätze zu den Jokertagen

- 2.7.1.1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- 2.7.1.2. Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- 2.7.1.3. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens um 8.00 Uhr am Vortag der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- 2.7.1.4. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Tag angerechnet (z.B. Mittwoch).
- 2.7.1.5. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- 2.7.1.6. Es ist die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, dass der verpasste Unterrichtsstoff nachgeholt wird.
- 2.7.1.7. Prüfungen werden in Absprache mit der Lehrperson nachgeholt.
- 2.7.1.8. Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.

2.7.2. Sperrtage

2.7.2.1. Erster Schultag nach den Sommerferien

2.7.2.2. Schulreisen und Klassenlager

2.7.3. Ablauf

2.7.3.1. Die Eltern informieren mit dem entsprechenden Formular im Voraus die betreffende Klassenlehrperson über den Bezug von Jokertagen.

2.7.3.2. Die Klassenlehrperson teilt den Eltern via Formular mit, ob die Jokertage möglich oder nicht möglich sind.

2.7.3.3. Die Klassenlehrperson trägt die bezogenen Jokertage in der Absenzenliste ein.

2.7.3.4. Der versäumte Schulstoff muss selbständig vor- oder nachgeholt werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich und haben eine Holschuld.

3. Absenzen ohne entschuldbaren Grund

3.1. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind nicht berechtigt, Absenzen ohne entschuldbaren Grund zu erteilen.

3.2. Wenn Eltern ihr Kind ohne entschuldbaren Grund aus der Schule nehmen, tragen sie die Verantwortung für diesen Schritt.

3.3. Unentschuldigte Absenzen sind über die Schulleitung zuhanden des Schulpräsidiums zu melden.

3.4. Die Schulbehörde kann bei unentschuldigten Absenzen beim Bezirksamt Anzeige einreichen, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung wird die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet.

3.5. Nach den kantonalen Verordnungen sind namentlich Ferienverlängerung (vorzeitige Abreise oder verspätete Rückkehr) oder eine unberechtigte „Brückenbildung“ Grund für eine Strafanzeige.

4. Einreichen von Gesuchen

4.1. Schriftliche Gesuche für eine Absenz sind in jedem Falle von den Eltern zu unterzeichnen und an die Klassenlehrperson einzureichen. Sie wird das Gesuch behandeln oder, wenn es ihre Kompetenz übersteigt, an die Schulleitung weiterleiten.

4.2. Gesuche ohne entschuldbaren Grund sind über die Schulleitung an das Schulpräsidium zu richten.

4.3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz in der Regel vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

5. Inkraftsetzung

Diese Weisung wurde durch die Schulbehörde am 30. Mai 2016 beschlossen und tritt auf den 1. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 19. Mai 2008.